

## Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 16

10. Jahrgang

Gelsenkirchen, 23.04.2024

Inhalt:

Wahlausschreiben für die Wahl des nichtwissenschaftlichen Personalrates der Westfälischen Hochschule zum 01. Juli 2024



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

## Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 23.04.2024

An  
alle Mitglieder in Technik und Verwaltung  
der Westfälischen Hochschule  
in den Dienstgebäuden

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. Nr. 10 und Nr. 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265 )
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)
- Institut für Arbeit und Technik in Gelsenkirchen (Munscheidstr. 14)
- Institut für Innovationsforschung und -management in Bochum (Buscheyplatz 13)
- TalentKolleg Ruhr in Herne (Viktor-Reuter-Str. 33)
- Zentrale Betriebseinheit Talentförderung

# W a h l a u s s c h r e i b e n

**für die Wahl des nichtwissenschaftlichen Personalrates  
der Westfälischen Hochschule zum 01. Juli 2024.**

### **I. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens**

Das Wahlausschreiben wird unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule bekannt gemacht. (§ 6 Wahlordnung Landespersonalvertretungsgesetz Nordrheinwestfalen - WahIO LPVG NRW). Ebenfalls wird das Wahlausschreiben an den Pforten aller drei Standorte (in Gelsenkirchen Pforte Gebäudeteil A) ausgelegt. Zusätzlich können die Unterlagen beim Wahlvorstand (Standort Gelsenkirchen, Gebäude E2; Raum E2.0.08) eingesehen werden.

### **II. Einspruch gegen das Wahlausschreiben**

Das Wahlausschreiben kann jederzeit nach seinem Erlass vom Wahlvorstand berichtigt werden. (§ 6 Abs. 4 WahIO LPVG NRW). Sollten Sie Unstimmigkeiten entdecken, melden Sie diese dem Wahlvorstand bitte schriftlich.

### **III. Wahlordnung**

Je ein Abdruck der Wahlordnung liegt am Standort Bocholt, am Standort Recklinghausen, am Standort Gelsenkirchen, Neidenburger Str. 43 (Gebäude A) in den Pfortnerlogen sowie beim Wahlvorstand (Standort Gelsenkirchen, Gebäude E2; Raum E2.0.08) aus und kann dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

### **IV. Wählerverzeichnisse**

Das Wählerverzeichnis enthält die wahlberechtigten Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen, sowie die Anteile der Geschlechter der jeweiligen Gruppe (§ 2 WahIO LPVG NRW).

Die Struktur der wahlberechtigten Beschäftigten setzt sich wie folgt zusammen:

|                             |     |
|-----------------------------|-----|
| Beschäftigtenzahl insgesamt | 218 |
| davon Angestellte           | 203 |
| davon weiblich              | 128 |
| davon männlich              | 75  |
| davon Beam:t:innen          | 15  |
| davon weiblich              | 8   |
| davon männlich              | 7   |

Somit sind **7 Positionen für den Personalrat** zu besetzen (§ 13 Abs. 3 LPVG NRW), wovon **ein Sitz der Gruppe der Beamtinnen/Beamten** zukommt (§ 14 Abs. 3 LPVG NRW). Es ist zu beachten, dass gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 WahlO LPVG NRW die Geschlechter nach ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein sollen.

Gemäß § 16 Abs. 2 LPVG NRW wird die Wahl getrennt nach den Beschäftigungsgruppen (Angestellte und Beamte) durchgeführt. Laut § 15 LPVG NRW können für jede Gruppe auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden (Bsp: ein/e Angestellte/r kann sich auch auf die Liste der Beamten/innen setzen lassen und umgekehrt).

Die Wählerverzeichnisse liegen an den unter III. genannten Orten zur Einsichtnahme aus, und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 2 Abs. 2 WahlO LPVG NRW).

Jede/r Beschäftigte der Westfälischen Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich bis spätestens

**Donnerstag, 02.05.2024**

Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 3 Abs. 1 WahlO LPVG NRW).

#### **V. Wahlberechtigung / Wählbarkeit**

Wahlberechtigt sind Mitarbeiter/innen, die ins Wählerverzeichnis eingetragen sind. Grundvoraussetzung zur Wahlberechtigung ist die Erfüllung des 18. Lebensjahres (§ 10 LPVG NRW).

Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte die

- am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- bei Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintreten,
- voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,



- die Leiterin des Dezernates für Personalservice,
- der Kanzler (§ 8 LPVG NRW).

Wählbar und vorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter:innen, die am Wahltag seit sechs Monaten der Hochschule angehören (§ 11 LPVG NRW).

#### **VI. Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass dieses Wahlauschreibens, bis

**Dienstag, 14.05.2024 bis 14:00 Uhr**

beim Wahlvorstand einzureichen. Es sind für die einzelnen Gruppen (Angestellte und Beamtinnen/Beamte) getrennte Wahlvorschläge einzureichen (§ 7 WahIO LPVG NRW). Die Wahlvorschläge sind **ausschließlich** (persönlich und nicht über die Hauspost) bei den Mitgliedern des Wahlvorstandes einzureichen (Andreas Schwarze, Andreas Kolmar, Britta Kriehn). Es dürfen nur die vorgegebenen Vordrucke des Wahlvorstandes genutzt werden. Mitarbeiter:innen, die nicht am Standort Gelsenkirchen tätig sind, können die Wahlvorschläge an die Mitglieder des Wahlvorstandes mailen (Datum und Uhrzeit zählen dann) und die originalen Wahlvorschläge anschließend via Hauspost versenden.

#### **a) Nachfrist**

Sollten innerhalb der genannten Frist nicht für jede Gruppe genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von einer Woche, bis

**Mittwoch, den 22.05.2024**

auf (§ 10 WahIO LPVG NRW).

#### **b) Formale Angaben**

Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- fortlaufende Nummerierung
- Name, Vorname
- Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung
- Organisationseinheit
- Gruppenzugehörigkeit
- Unterschrift zur Bereitschaftserklärung der Kandidatur
- Unterzeichner:innen im Allgemeinen, sowie Unterzeichner:innen zur Vertretung des Vor-

schlags gegenüber dem Wahlvorstand (ist dies nicht ersichtlich, gilt der/die Erstunterzeichner:in als Ansprechpartner:in; § 8 WahIO LPVG NRW).

#### **c) Unterzeichnung durch Wahlvorschlagsberechtigte und Unterstützungsstimmen**

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen (bei den Angestellten mindestens 11, bei den Beamtinnen und

Beamten mindestens 3) unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige (§ 16 Abs. 5 LPVG NRW).

Jede:r Beschäftigte darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Ebenfalls darf jede:r Beschäftigte nur einen Wahlvorschlag vorschlagen. Nicht wählbare Beschäftigte dürfen keine Wahlvorschläge einreichen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 WahIO LPVG NRW).

#### **d) Ungültige Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge, die ungültig sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück. Die/der erste Vertreter:in des ungültigen Wahlvorschlages ist zu informieren. Werden die Wahlvorschläge nicht innerhalb der oben genannten Frist (22.05.2024) korrekt nachgereicht, gilt eine Frist von einer Woche gerechnet ab dem Tage der Rückgabe als Nachfrist zur Einreichung korrigierter Wahlvorschläge (§ 9 WahIO LPVG NRW).

#### **e) Wahlbekanntmachung**

Nach Ablauf der oben genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt. Sie werden durch die Wahlbekanntmachung an denselben Stellen veröffentlicht wie das Wahlausschreiben.

### **VII. Stimmabgabe und Briefwahl**

Die Stimmabgabe für die für die Beamtinnen und Beamten und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am **Hochschulstandort Gelsenkirchen** findet statt am

**Donnerstag, 06.06.2024 von 10:00 bis 14:00 Uhr**

in Raum B4.0.02 (Senatssaal) am **Standort Gelsenkirchen**.

Wahlberechtigte, die eine schriftliche Stimmabgabe wünschen, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt; außerdem können sie Abdrucke der Wahlvorschläge, des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages verlangen.

Für die **Standorte Bocholt (Münsterstr. 265), Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10), Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen (Munscheidstr. 14), Institut für Innovationsforschung und -management in Bochum (Buscheyplatz 13), TalentKolleg Ruhr in Herne (Viktor-Reuter-Str. 33) und die Zentrale Betriebseinheit Talentförderung** findet ausschließlich Briefwahl statt.

Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen vom Wahlvorstand in der 21. Kalenderwoche zugesandt. Generell werden die Unterlagen über die Hauspost verteilt. Wenn Sie dies nicht wünschen (weil Sie eventuell nicht im Haus vor Ort sind), teilen Sie dem Wahlvorstand bis **spätestens Freitag, den 17.05.2024** Ihre Wunschadresse schriftlich mit.



Sie können die Briefwahlunterlagen dem Wahlvorstandsvorsitzenden auch gerne persönlich zurückgeben (siehe Bestimmungen unter VI.).

Die Unterlagen müssen spätestens am

**Mittwoch, den 05.06.2024 bis 14.00 Uhr**

eingereicht werden. Briefwahlunterlagen die später eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

### **VIII. Stimmenauszählung**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses finden statt am

**Donnerstag, 06.06.2024 (ab 14.00 Uhr)**

**in Gelsenkirchen,**

**Neidenburger Str. 43,**

**Raum B4.0.02 (Senatssaal).**

Der Wahlvorstand